

Bebauungsplan Nr. 3/2013 "Mönkebude Strandpark“ der Gemeinde Mönkebude

Anlage 4

FFH – Vorprüfungen

SPA - Gebiet DE 2250-471 "Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder"

SPA - Gebiet DE 2147-401 "Peenetallandschaft"

FFH - Gebiet DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff "

Bearbeiter:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

Neubrandenburg, den 24.08.14

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3. VORGEHENSWEISE.....	5
4. PROJEKTBESCHREIBUNG	6
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSSAUMES.....	9
6. BESCHREIBUNG DER NATURA - GEBIETE	9
6.1 BESCHREIBUNG DES SPA - GEBIETES DE 2250-471 "KLEINES HAFF, NEUWARPER SEE UND RIETHER WERDER" UND ERMITTlung DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	9
6.2 BESCHREIBUNG DES SPA - GEBIETES DE 2147-401 "PEENETALLANDSCHAFT" UND ERMITTlung DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	11
6.3 BESCHREIBUNG DES FFH - GEBIETES DE 2049-302 "PEENEUNTERLAUF, PEENESTROM, ACHTERWASSER UND KLEINES HAFF " UND ERMITTlung DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN ...	18
7. ZUSAMMENFASSUNG	22
8. QUELLEN	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vogelschutzgebiete nördlich/westlich des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2014)	3
Abb. 2: FFH - Gebiet nördlich des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2014).....	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungsprognose	7
Tabelle 2: Arten gemäß Artikel 4 (1 und 2) der Richtlinie 2009/147/EG (EU – Vogelschutzrichtlinie) und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie).....	9
Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.....	10
Tabelle 4: Arten gemäß Artikel 4 (1 und 2) der Richtlinie 2009/147/EG (EU – Vogelschutzrichtlinie) und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie).....	11
Tabelle 5: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.....	14
Tabelle 6: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet	18
Tabelle 7: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	18

Tabelle 8:	Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	19
Tabelle 9:	Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	19
Tabelle 10:	Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	19
Tabelle 11:	Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH - Richtlinie.....	19

1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Mönkebude plant im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3/2013 "Mönkebude Strandpark", die Ordnung der bestehenden Funktionen sowie die optimale Gestaltung und Nutzung des Geländes zum Zwecke der touristischen Vermarktung auf bisher bereits als Strand und Hafen genutzten Flächen. Das Plangebiet ist vegetationslose, voll- und teilversiegelte Fläche, Zierrasen, Siedlungsgehölz und ruderale Staudenflur und befindet sich bis 150 m südlich bzw. östlich von drei Natura - Gebieten.

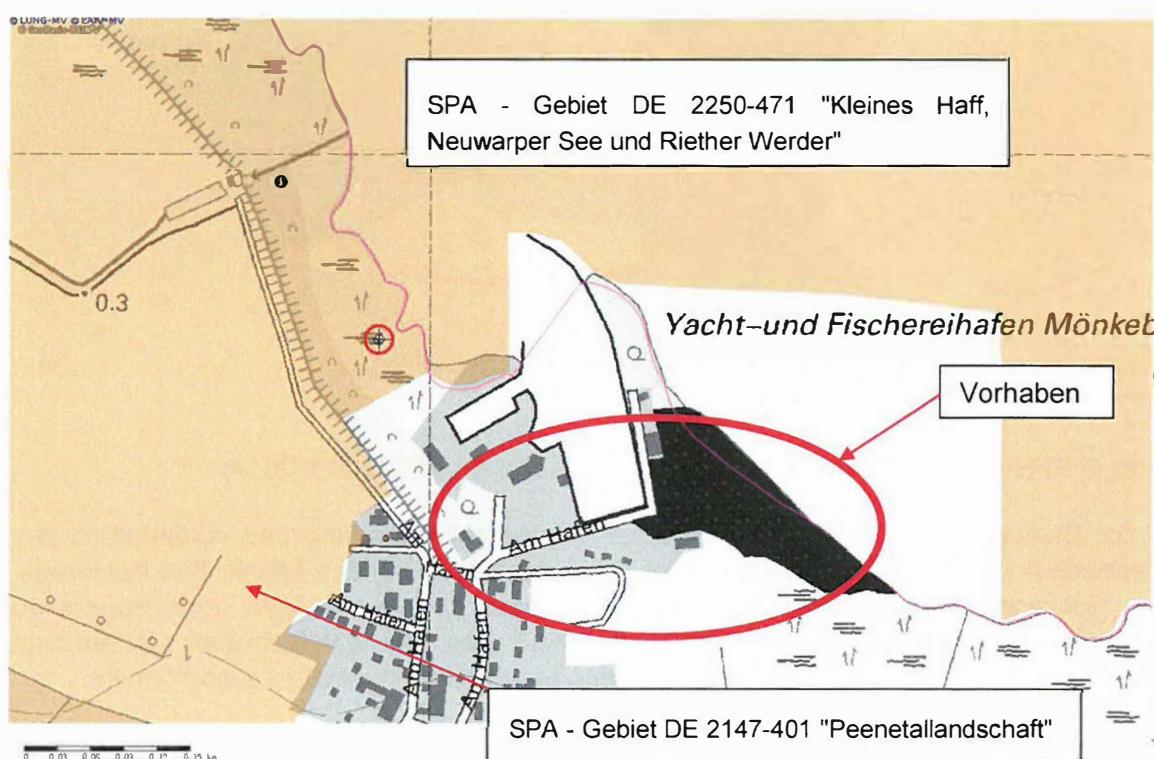


Abb. 1: Vogelschutzgebiete nördlich/westlich des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2014)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen

Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH – Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH - Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

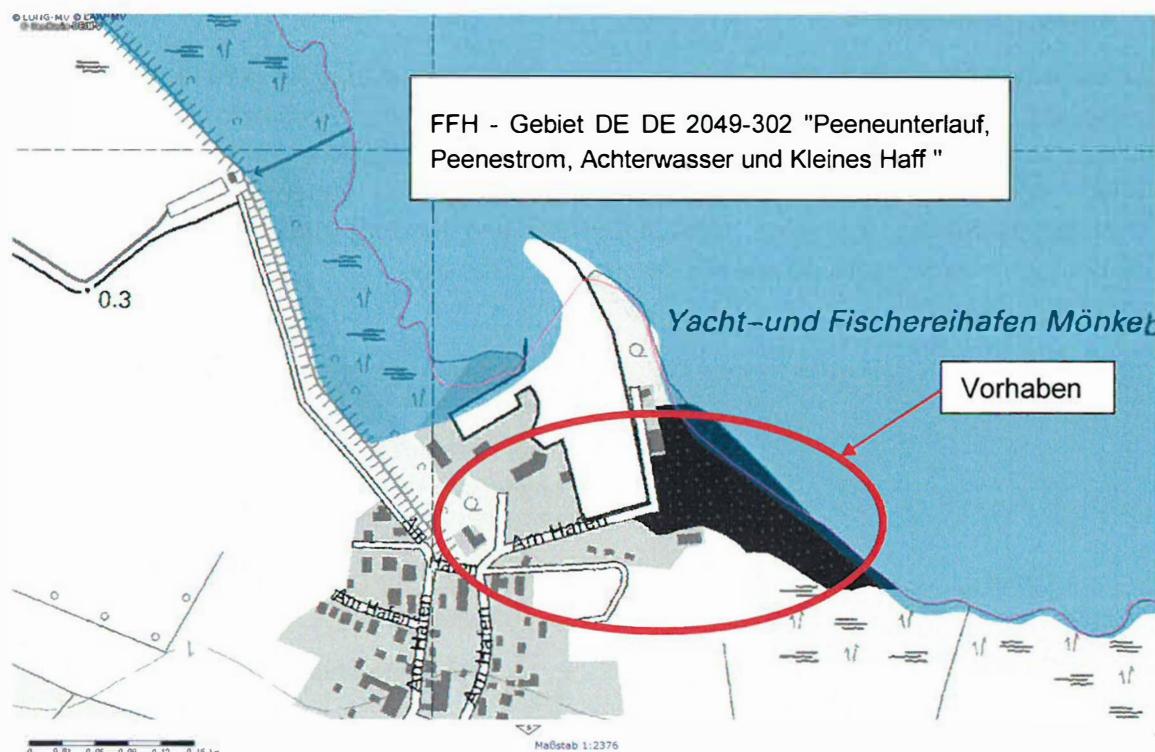


Abb. 2: FFH - Gebiet nördlich des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2014)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH - Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH - Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH - Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura - Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000 - Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000 - Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Mit dem B- Plan - Verfahren sollen Funktionen auf bereits als Strand und Hafen genutzten Flächen geordnet und das Gelände für eine optimale Gestaltung und Nutzung zum Zwecke der touristischen Vermarktung vorbereitet werden.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind folgende:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Arbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die Arbeit der Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung der gesamten Fläche durch Baustellenbetrieb,
2. Bodenverdichtungen,
3. Bodenabtrag,
4. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und darüber hinaus,
5. Beseitigung von Birken und Gebäuden und damit von Bruthabitaten.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 erhöhte Flächenversiegelung,
- 2 Veränderung bereits beeinträchtigter Biotoptypen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

- 1 durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) hier:
 - a. Immissionen durch An- und Abfahrten,
 - b. Immissionen durch Heizungsbetrieb.

Infolge des Vorhabens werden Birken beseitigt, Gebäude abgerissen und Mehrversiegelungen bereits beeinträchtigter, ökologisch geringwertiger Biotoptypen verursacht.

Tabelle 1: Wirkungsprognose

Art der Wirkung	Wirkintensität auf das FFH - Gebiet	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung	X			
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	X			
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X			
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	X			
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	X			
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	X			

	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X		
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X		
Gewässerausbau		X		
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X		
b) betriebsbedingte Wirkungen				
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X		
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	X		
	Erschütterungen/ Vibrationen	X		
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag	X		
	Organische Verbindungen	X		
	Schwermetalle	X		
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	X		
	Salz	X		
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)	X		
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	X		
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe	X		
	Sonstige Stoffe	X		
Einleitungen in Gewässer		X		
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen		X		
akustische Wirkungen	Schall	X		
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	X		
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse	X		
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)	X		
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder	X		
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung	X		
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	X		
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten	X		
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	X		
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	X		
c) baubedingte Wirkungen				
Baustraße, Lagerplätze etc.		X		
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)		X		
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X		
Sonstige		X		

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Die Betrachtungen beziehen sich auf das ca. 2,3 ha große Plangebiet und seine Umgebung bis zu den unmittelbar angrenzenden bzw. 150 m entfernten Natura – Gebieten. Das Plangebiet ist unter Punkt 2 des Umweltberichtes ausführlich beschrieben.

6. Beschreibung der Natura - Gebiete

6.1 Beschreibung des SPA - Gebietes DE 2250-471 "Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Nördlich grenzt an das Plangebiet das SPA - Gebiet DE 2250-471 "Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder" mit folgenden Zielarten an.

Tabelle 2: Arten gemäß Artikel 4 (1 und 2) der Richtlinie 2009/147/EG (EU – Vogelschutzrichtlinie) und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)

dt. Name	wissenschaft. Name	Anhang I	RL M-V
Fluss-Seeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X	3
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	X	1
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	2
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	3
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	X	2
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	X	1
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	X	
Blässgans,	<i>Anser albifrons</i>		
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		1
Kormoran (Mitteleuropa)	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>		
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		3
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		2
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		3
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>		1

Rote Liste M-V (DIETRICH, JÜRGEN 1992):

0: Ausgestorben oder verschollen 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet
I: Vermehrungsgäste

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Fluss-Seeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	lebt an den Küsten von Meeren und Binnengewässern in fast ganz Europa	nein	nein
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	auf feuchten Niederungen oder auch auf Schlammflächen	nein	nein
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	bevorzugt ausgedehnte Verlandungszonen von Seen, Altwässern und Teichen	nein	nein
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Niederungsgebieten in Mitteleuropa, ein Charaktervogel ausgedehnter Röhrichte.	nein	nein
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	von April bis September am Rand von Gewässern, z. B. Sümpfen, Flachseen und Mooren	nein	nein
Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	lebt zur Brutzeit von Ende April bis Juli an nährstoffreichen Binnengewässern	nein	nein
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	überwintern sowohl an Küsten als auch auf größeren und nahrungsreichen Gewässern im Inland	nein	nein
Blässgans, (<i>Anser albifrons</i>)	sind in Mitteleuropa ausschließlich Wintergäste	nein	nein
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	im Küstengebiet und auf den Inseln der Nordsee und der westlichen Ostsee. Als Brutvogel hält sie sich im wesentlichen an die Meeresküste, dringt aber auf der Suche nach geeigneten Bruthöhlen auch weit landeinwärts vor	nein	nein
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	bevorzugen klare, auch schnell fließende Flüsse mit Kiesgrund, Seen und Küsten mit Baumbestand. Gänsesäger sind	nein	nein

	hauptsächlich Süßwasservögel. Gänsesäger sind Höhlenbrüter		
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>)	sind an Wasser gebunden, die Brutkolonien liegen sowohl an Meeresküsten als auch an den Ufern größerer Flüsse und Seen.	nein	nein
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Verlandungszonen größerer Gewässer vor allem im Binnenland, seit einiger Zeit jedoch auch zunehmend an Küsten	nein	nein
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	dichtem Schilf bewachsenen Uferzonen	nein	nein
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Seen und Fließgewässer bevorzugen Inseln	nein	nein
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	an Küsten und flachen Gewässern, wie Mooren, Tümpeln und Feuchtwiesen	nein	nein
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	an stehenden Gewässern, wie Seen und Teichen, hält sie sich auch an größeren Binnengewässern, Flüssen, in Meeresbuchten sowie an ruhigen Abschnitten der offenen Küste auf	nein	nein
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	an flachen Seen und Teichen, die eine gut entwickelte Unterwasservegetation aufweisen	nein	nein
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	große und flache, stark bewachsene Binnengewässer bevorzugt Stillwasserbuchten, Flachwasserabschnitte	nein	nein
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	vorwiegend auf Feuchtwiesen und feuchten Weiden in Niederungen und Kögen	nein	nein

In obenstehender Tabelle werden das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des SPA und Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

6.2 Beschreibung des SPA - Gebietes DE 2147-401 "Peenetallandschaft" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Etwa 150 m westlich des Vorhabens liegt das SPA - Gebiet DE 2147-401 "Peenetallandschaft" mit folgenden Zielarten.

Tabelle 4: Arten gemäß Artikel 4 (1 und 2) der Richtlinie 2009/147/EG (EU – Vogelschutzrichtlinie) und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	2
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	X	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	3
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	2
Fluss-Seeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X	3
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	X	0
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	

Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	X	1
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	X	1
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X	1
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	3
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	X	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	3
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	X	
Pfeifschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	X	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	X	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	2
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	3
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	1
Schwarzer Milan	<i>Milvus migrans</i>	X	3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	1
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	2
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	X	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	X	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	3
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	X	2
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X	2
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	1
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	X	0
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	X	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	3
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	3
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	X	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	X	1
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	X	1
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	X	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	4
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		2
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		1
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>		
Graugans	<i>Anser anser</i>		
Große Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		1
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		

Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>		2
Kormoran (Mitteleuropa)	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>		
Krickente	<i>Anas crecca</i>		3
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		3
Nördliche Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		2
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		2
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		4
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		3
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		
Spießente	<i>Anas acuta</i>		1
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>		3
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		3
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>		1
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		3
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		3
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>		

Rote Liste M-V (DIETRICH, JÜRGEN 1992):

0: Ausgestorben oder verschollen 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet

I: Vermehrungsgäste

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 5: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines pot. Bruthabitats auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	an schlammigen Uferstellen sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in Büschen	nein	nein
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	bewohnt Moore mit geringem Baumbestand und offenen Wasserflächen. Die Nester sind meist am Boden, aber er benutzt auch alte Nester von Singvögeln.	nein	nein
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	an mäßig schnell fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit Kleinfischbestand	nein	nein
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	beschränken sich im Wesentlichen auf fischreiche, langsam fließende oder stehende Gewässer und benachbarte Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen	nein	nein
Fluss-Seeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	lebt an den Küsten von Meeren und Binnengewässern in fast ganz Europa	nein	nein
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	leben auf kurzrasigen nassen Heiden, Weiden und Feldern	nein	nein
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	wohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen, aber auch Heiden, die Randzonen von Mooren sowie Streuobstwiesen	nein	nein
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	kurzrasige feuchte Wiesen, Moore; Wasser (Vorhabenfläche kein Verbreitungsgebiet)	nein	nein
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	sumpfige, dichte Verlandungszonen, wie Schilfgürtel, Röhrichte und Binsenbestände; bewohnt tiefer im Wasser stehende Röhrichte	nein	nein
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	weites, offenes, feuchtes oder trockenes Kulturland, Aufforstungen, Waldlichtungen, gelegentlich Wiesen und Äcker, Bodenhorst meist über trockenem Untergrund	nein	nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Feuchtgebiete der Niederungen, wie	nein	nein

	beispielsweise Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete.		
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	offene und halboffene Landschaften, Heiden, Birkenwälder baumlose Küsten	nein	nein
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	naturbelassene Wälder	nein	nein
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Offenland mit Dornengebüsch	nein	nein
Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	Gewässerufer in Küstennähe	nein	nein
Pfeifschwan (<i>Cygnus columbianus</i>)	seichte Seen auch in menschlicher Nähe	nein	nein
Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)	Uferbereiche der Binnengewässer	nein	nein
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	ausgedehnte Verlandungs- und Schilfzonen der Gewässer	nein	nein
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Niederungsgebiete, Röhrichte.	nein	nein
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Feldgehölze, Waldränder, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Schreiaudler (<i>Aquila pomarina</i>)	große, strukturreiche und unzerschnittene Laub- und Mischwälder mit hohem Kronenschluss (Scheller 2009), kurzrasige, bewirtschaftete Wiesen als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarzer Milan (<i>Milvus migrans</i>)	Feldgehölze, Waldränder, Ufergehölze, Wassernähe, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Wälder mit Nadelholzbeständen, Buchen und Lichtungen	nein	nein
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	alte, lockere, reich strukturierte Laub- und Laubmischwälder mit Lichtungen und Gewässern	nein	nein
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Gewässer, Feldgehölze , Wälder, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	Schilfzonen, Flüsse, Altarme, Sümpfe, mit Bäumen und Büschen	nein	nein
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	Süß-, Salz- und Brackgewässer	nein	nein
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	Offenlandschaft mit Gebüschen und einzelnen Bäumen, Waldlichtungen mit zahlreichem Gebüsch	nein	nein
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Uferzone der Gewässer	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Sumpfgebiete, Niedermoore, Seggenbestände	nein	nein
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	mindestens 35 cm hohe deckungsreiche Vegetation, extensiv genutzte Agrarflächen, Weiden, Verlandungszonen (bewirtschaftetes Grünland ist zu kurzrasig)	nein	nein
Wanderfalke (<i>Falco</i>)	Feldgehölze, Waldränder, Siedlungsbereiche	nein	nein

<i>peregrinus)</i>	vogelreiche strukturierte Agrarlandschaften, Küsten, großen Feuchtgebiete		
Weißbart-Seeschwalbe (<i>Chlidonias hybridus</i>)	lebt an reichlich bewachsenen Gewässern	nein	nein
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Siedlungsbereiche, Grünländer	nein	nein
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	Gewässerufer, Meeresküsten	nein	nein
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturierte Waldbereiche in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten	nein	nein
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	offene, feuchte Habitate, breite Flusstäler, Verlandungszonen und trockene Lebensräume Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen, junge Aufforstungen	nein	nein
Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	nährstoffreiche Binnengewässer	nein	nein
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	Kiefer- und Lärchenbestände mit fischreichen Seen und langsam fließenden Flüssen	nein	nein
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	geschlossener, alter, hochstämmiger Baumbestand mit Verjüngungsinseln und nicht zu dichtem Kronenschluss mit absterbenden ausgebrochenen oder toten Ästen im oberen Stammbereich	nein	nein
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Feuchtwiesen, offenes Sumpfland, extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesen	nein	nein
Bläsgans (<i>Anser albifrons</i>)	Acker, Grünländer	nein	nein
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Gewässerufer, Verlandungszonen, Feuchtgebiete, Schilfgürtel,	nein	nein
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Gewässer	nein	nein
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	offenes, steiniges Gelände.	nein	nein
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	Magerrasengebiete mit eingestreuten Büschen	nein	nein
Graugans, (<i>Anser anser</i>)	Gewässer, Verlandungszonen, Grünlander	nein	nein
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	Moore, Feuchtwiesen, offene Marsche, Felder, Feuchtwiesen	nein	nein
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	größere, stehende Gewässer mit Schilfgürtel	nein	nein
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	sind vor allem an seichten Seen zu finden und besiedeln dabei auch Gewässer in menschlicher Nähe	nein	nein
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	kurzrasige offene, flache Landschaften, Wiesen, Weiden, Gewässerränder, Feuchtwiesen, Heiden und Moore	nein	nein
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	an nährstoffreichen Teichen und Mooren, mit einer ausgeprägte Unterwasservegetation	nein	nein

Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>)	Gehölze an Gewässern	nein	nein
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Kläreiche, Lagunen, Wattenmeer	nein	nein
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Verlandungszonen größerer Gewässer vor allem im Binnenland, seit einiger Zeit jedoch auch zunehmend an Küsten	nein	nein
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	eutrophe flache Binnengewässer, Sumpfgebiete, Altwässer, Feuchtgrünland, Grabensysteme, Meeresküsten, Salzseen	nein	nein
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Sumpfgebiete, vegetationsreiche Seen und Teiche	nein	nein
Nördlicher Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>),	halboffene Landschaften mit locker stehenden Bäumen und Büschen	nein	nein
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Gewässer	nein	nein
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	Küsten und flache Gewässer, Moore, Tümpel und Feuchtwiesen	nein	nein
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	in Mooren und Waldsümpfen, auf Schilfinseln und an ruhigen Gewässern, Grünländer und Ackerflächen	nein	nein
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	an flachen, vegetationslosen Meeresküsten	nein	nein
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	stehende Gewässer, Seen und Teiche	nein	nein
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	flache Seen und Teiche, die eine gut entwickelte Unterwasservegetation aufweisen	nein	nein
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	Flussmündungen, Brackwasserzonen, Haffs und Lagunen	nein	nein
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Gewässer, kleine Wald- und Wiesengräben	nein	nein
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	große und flache, stark bewachsene Binnengewässer auch flache Küstenzonen	nein	nein
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	häufiger Vogel der Kulturlandschaft, Feldgehölze, Waldränder	nein	nein
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen	nein	nein
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	in den großen Grünlandflächen der Tiefebene und entlang der Flussmarschen Norddeutschlands	nein	nein
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	in offenem Gelände mit Teichen, Flüssen und in Sand- oder Kiesgruben. Sie benötigen lehmige oder sandige Steilufer	nein	nein
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	abseits von Bäumen und Hecken in offenen Landgebieten	nein	nein
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	in feuchten Laub- und Mischwäldern in fast ganz Europa	nein	nein
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	sehr stark auf das Vorkommen bestimmter	nein	nein

Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	Ameisenarten angewiesen dichte Vegetation der Verlandungsgesellschaftungen und Seggenwiesen	nein	nein
---	--	------	------

In obenstehender Tabelle werden das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des SPA und Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

6.3 Beschreibung des FFH - Gebietes DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff " und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Ebenfalls nördlich grenzt an das Plangebiet das FFH - Gebiet DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff " mit folgenden Zielarten und Lebensraumtypen an.

Erhaltungsziel des FFH - Gebietes:

Im Standard - Datenboden wird der „Erhalt und teilweise Entwicklung eines komplexen Flusstalmoors und des Oder-Ästuars mit charakteristischen Küsten-, Moor- u. Waldlebensraumtypen sowie FFH-Arten“ genannt.

Tabelle 6: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 1130	Ästuar
LRT 1210	Einjährige Spüläume
LRT 1230	Felsküste
LRT 1330	Salzwiesen
LRT 3150	Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme
LRT 3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
LRT 6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden
LRT 6430	Feuchte Hochstaudenfluren
LRT 7120	Regenerierbare geschädigte Hochmoore
LRT 7210	Schneiden-Kalksümpfe
LRT 7230	Kalkreiche Niedermoore
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo - Fagetum</i>)
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald
LRT 9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
LRT 9180	Schlucht- und Hangmischwald
LRT 9190	Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene
LRT 91D0	Moorwälder
LRT 91E0	Erlen - / Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern

Tabelle 7: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Biber	<i>Castor fiber</i>
-------	---------------------

Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
------------	--------------------

Tabelle 8: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Finte	<i>Alosa fallax</i>
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>
Lachs	<i>Salmo salar - nur im Süßwasser</i>

Tabelle 9: Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Hochmoor-Laufkäfer	<i>Carabus menetriesi ssp. Pacholei</i>
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Eremit oder Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>

Tabelle 10: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>
------------------	-------------------------

Tabelle 11: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH - Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Ästuar		nein	nein
Einjährige Spülsäume		nein	nein
Felsküste		nein	nein
Salzwiesen		nein	nein
Natürliche nährstoffreiche Seen und		nein	nein

Altarme			
Fließgewässer mit Unterwasservegetation		nein	nein
Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden		nein	nein
Feuchte Hochstaudenfluren		nein	nein
Regenerierbare geschädigte Hochmoore		nein	nein
Schneiden-Kalksümpfe		nein	nein
Kalkreiche Niedermoore		nein	nein
Hainsimsen-Buchenwald		nein	nein
Waldmeister-Buchenwald		nein	nein
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald		nein	nein
Schlucht- und Hangmischwald		nein	nein
Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene		nein	nein
Moorwälder		nein	nein
Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern		nein	nein
Biber	Ungestörte Gewässerabschnitte mit Gehölzbestand	nein	nein
Fischotter	flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein	nein
Rapfen	typischer Oberflächenjäger und bevorzugt schnell fließende Gewässer mit starker Strömung	nein	nein
Steinbeißer	langsam fließende oder stehende sauerstoffreiche Gewässer mit sandigem Untergrund	nein	nein
Flussneunauge	in allen größeren Flüssen Europas und ihren Mündungsgebieten sowie in den angrenzenden Meeresgebieten	nein	nein
Bachneunauge	klare Bäche und kleine Flüsse in der Forellen- und Äschenregion ,in Europa im gesamten Nord- und Ostseebereich weit verbreitet	nein	nein
Schlammpeitzger	in Gräben und Kleingewässern	nein	nein
Meerneunauge	in Küstennähe lebender anadromer Wanderer, der zur Fortpflanzung in die Flüsse aufsteigt	nein	nein
Bitterling	naturahe pflanzenreiche	nein	nein

	saubere Gewässer mit Teich- oder Flussmuscheln		
Lachs	wandern ins Meer und kommen zum Laichen zurück in die Süßgewässer (Wanderfische)	nein	nein
Hochmoor-Laufkäfer	Moorbereiche mit kleinräumig niedrigen Temperaturen und hoher Bodenfeuchtigkeit, Käfer weisen eine enge Bindung an bestimmte Raumstrukturen, Mikroklima, Bodenbeschaffenheit und Nutzung auf	nein	nein
Großer Feuerfalter	in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse, bevorzugen zudem kleinere Schilfrohrbestände	nein	nein
Eremit oder Juchtenkäfer	alte und anbrüchige Laubbäume mit Baumhöhlen, Larvalentwicklung im feuchten Holzmulm der Höhlungen, im Wald bevorzugt in alten Eichen, in Parks und Alleen auch in Linden, Rotbuchen und anderen Laubbäumen	nein	nein
Bauchige Windelschnecke	nachtaktives Tier, Tagsüber mit ihrem Schleim festgeklebt an den Blättern größerer Seggen typischer Weidegänger, ihre Nahrung besteht aus Pilzen, die auf diesen Gräsern leben, ebenso wie aus Pollen und anderen pflanzlichen Resten	nein	nein
Schmale Windelschnecke	feuchte bis nasse Wiesen	nein	nein
Sumpf-Glanzkraut	kalkhold, kommt natürlicherweise in Kleinseggenrieden und in zeitweilig überfluteten Nieder-, Zwischen- und Quellmooren vor, äußerst selten	nein	nein

Das Plangebiet reicht nicht in das Haff hinein. Daher werden die Fische des FFH – Gebietes und der Lebensraum Ästuar nicht berührt. Für die Pflanzen, die Mollusken, den Hochmoor-Laufkäfer und die Falter stehen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume zur Verfügung. Auch Fischotter und Biber bevorzugen eher Süßwasserläufe als das brackige Wasser des Haffs. Die Bäume des Plangebietes wurden auf Eignung als Lebensraum des Eremiten mit negativem Ergebnis untersucht. Kein FFH – Lebensraumtyp außer dem Ästuar befindet sich in Nähe des Vorhabens. Sämtliche im Planbereich auftretenden Wirkungen wie Versiegelung, Lichtimmissionen, Fällungen u.s.w. erreichen das FFH - Gebiet nicht.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet wird vielfältig und je nach Saison mit unterschiedlicher Intensität genutzt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass aufgrund der Intensität der vorhandenen Nutzungen (Spaziergänger, spielende und verweilende Gäste, Pflegearbeiten) das Gelände als Bruthabitat, Rastplatz und Lebensraum für die o.g. Arten ungeeignet ist. Natürlich ist der Aufenthalt einzelner Individuen, welche die Umgebung des Stettiner Haffs frequentieren möglich. Dies wird sich auch nach Realisierung der Planung nicht ändern. Eine Auswirkung auf die tatsächlichen Lebensräume o.g. Arten hat das Vorhaben nicht, da sich weder die Intensität der Nutzungen, noch die Immissionen ändern.

Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt. Rastgebiete werden nicht reduziert. Rastende Arten werden nicht beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele der Natura - Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 14.08.1918 Stand: 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010*) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 395)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V